

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Barleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 28.09.2006 die folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Barleben erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Barleben nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- (a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- (b) Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinskantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsautomaten

- a) ohne Gewinnmöglichkeit oder Warengewinnmöglichkeit auf Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
2. Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 Verpflichtete.

§ 5 Entstehung der Steuerpflicht, Erhebungszeitraum

1. Bei Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem die Geräte in Betrieb genommen werden.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der Geräte eingestellt wird.
3. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Fälligkeit der Steuer

Beim Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 ist die Steuer am 15. eines jeden Monats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.

§ 7 Höhe der Steuer

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät für:

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit in | |
| a) Spielhallen ü. ähnlichen Unternehmen | 80,00 € |
| b) sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 40,00 € |
| 2. Musikautomaten | 10,00 € |
| 3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in | |
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 30,00 € |
| b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 15,00 € |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) | 500,00 € |

§ 8 Meldepflicht

1. Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellung der Geräte anzugeben sind. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne der Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister